

Sechste Sitzung

am 17. Oktober 1864.

Berathung über das Referat des VII. Ausschusses, betr. die Aufnahme der Anrath-Vossenhofer und verschiedener anderer Straßen auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Reg. Bez. Düsseldorf. — Bericht desselben Ausschusses, betr. die Uebernahme der Straßen von Weeze nach Well und von Well nach Nedem auf den Bezirksstraßenfonds. — Bericht desselben Ausschusses über die Aufnahme der Straße von Calcar, Nedem zc. bis zur Eisenbahnstation Kevelaer, sowie der Straße von Geldern bis Arcen unter den Bezirksstraßen. — Bericht desselben Ausschusses über die Bitte der Gemeinde Wimmelondonk um fernere Umerüstung aus dem Bezirksstraßenfonds. — Bericht desselben Ausschusses, betr. die Verlegung der Cölnenz-Lütticher Bezirksstraße unter die Staatsstraßen. — Hauptreferat des VII. Ausschusses über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds linker Rheinseite. — Bericht desselben Ausschusses, über das Entschädigungsgesuch des ehemaligen Chauffeegeld-Erhebers Krenz zu Grevenberg im Landkreise Nachen. — Referat desselben Ausschusses, betr. die Uebernahme der Entkirch-Trennacher Brämienstraße auf den Bezirksstraßenfonds. — Berathung über den Bericht des II. Ausschusses, betr. die Allerhöchste Proposition Nr. 6b (Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen über Rechtsgechäfte im Bezirke des Justizienats zu Ehrenbreitstein). — Berathung über den Bericht desselben Ausschusses, betr. die Allerhöchste Proposition Nr. 6a (Gesetzentwurf über das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Justizienats zu Ehrenbreitstein).

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Schroeder.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Vice-Marschall übernimmt den Vorsitz.

Vice-Marschall: Ich ersuche den Freiherrn v. Münch das Referat des VII. Ausschusses, betreffend die Communal-Chaussée von der Station Anrath an der Ruhrort-Grefeld-Nachener Eisenbahn unter Vorst bis Vossenhof in der Gemeinde Dedt auf der Mühlenhäuser Bezirksstraße im Kreise Kempen zu erstatten.

Referent Freiherr v. Münch verliest den Bericht. Der Antrag des VII. Ausschusses lautet: Der VII. Ausschuss erlaubt sich, einstimmig der hohen Versammlung vorzuschlagen: Die Erhöhung der Zuschläge zum Bezirksstraßen-Baufonds um 1¹/₄ Procent Allerhöchsten Orts beantragen zu wollen; in dieser Voraussicht erlaubt sich der Ausschuss die Aufnahme der vorbenannten Straßen auf den Bezirksstraßen-Baufonds zu beantragen.

Vice-Marschall: Es würde also die Discussion darüber zu eröffnen sein, ob beantragt werden soll, daß der Bezirksstraßen-Baufonds um 1¹/₄ Procent erhöht werden soll.

Abgeordneter Graf v. Soensbroeck: Meine Herren, ich glaube, es würde wirklich sehr praktisch sein, wenn wir die Erhöhung vornehmen, denn sonst müßten alle die eben genannten Straßen, die von großer Wichtigkeit für den Handel und Wandel in der dortigen Gegend sind, liegen bleiben. Nehmen Sie aber die Erhöhung an, so können diese Straßen ganz gut als Bezirksstraßen aufgenommen werden.

Abgeordneter v. d. Seydt: In formeller Beziehung wollte ich mir eine Bemerkung erlauben. Es scheint mir doch in der That nicht geeignet, daß auf Anlaß einer Petition, eine Straße auf den Bezirksfonds zu übernehmen, so gewissermaßen ex abrupto ein derartiger Antrag gestellt werde! Ich würde vielmehr vorschlagen, den Antrag in der Weise conner zu machen, daß es heißt: in der Voraussetzung, daß eine Erhöhung des Procentfußes beschlossen wird, genehmigt die Versammlung die Aufnahme der bezeichneten Straße.

Marschall: Ueber die Straße selbst wollen wir noch nicht abstimmen; denn die Straßen sollten nur gebaut werden in der Voraussicht, daß die beantragte Erhöhung angenommen wird.

Sezen letzteren Antrag hat Niemand gesprochen, also darf ich wohl annehmen, daß die beantragte Erhöhung auf ein und drei viertel Procent beliebt wird.

(Wird bejaht.)

Nun würde es darauf ankommen, daß der Referent auf die einzelnen Straßen eingeht, und daß dann über die Zweckmäßigkeit einer jeden Straße die Debatte eröffnet wird.

Referent Freiherr v. Münch: Die erste Straße betrifft die Communal-Chaussée von der Station Anrath an der Ruhrort-Grefeld-Nachener Eisenbahn unter Vorst bis Vossenhof in der Gemeinde Dedt.

Der Antrag auf Aufnahme der ersten Straße, welcher auch in dem Hauptreferat des Herrn Schult enthalten ist, hat auch der königlichen Regierung vorgelegen; derselbe ist aber natürlich abgelehnt worden, weil keine Fonds vorhanden sind. Sie geht von der Goch-Calcarer Bezirksstraße in der Gemeinde Keppelen über Nedem zum Bahnhof nach Kevelaer. Es ist also eine Hauptverbindung vom Rhein zum Bahnhof Kevelaer, und von der Höhen-Gegend nach der Maas-Niederung.

Die zweite Straße hat auch der Regierung vorgelegen, sie geht von der Bürgermeisterei Walbeck zur Kreisstadt Geldern. Die Straßen sind bereits vollständig ausgebaut, und wegen der Eisenbahn und des zunehmenden Verkehrs ist es nicht mehr als billig, daß die Unterhaltung von der Gemeinde auf den Bezirksstraßenfonds übernommen wird; die Regierung scheint derselben Meinung zu sein. Die Straße von Weeze nach Well ist auch bereits vollständig ausgebaut und mit einer Barriere versehen; ebenso die Straße von Weeze nach Nedem, welche die Verbindung bildet zwischen der Maas und der Rheingegend.

Abgeordneter Graf **Soensbroech**: In Bezug auf die StraÙe von Geldern nach der Maas enthalt der Antrag das Petikum um eine Staatspremie von 5000 Thlr., und ich wollte die hohe Versammlung ersuchen, bei der Staatsbehorde dies Petikum zu unterstutzen.

Referent Hr. **v. Mynsch**: Ich hatte diesen Antrag noch nicht vorgelesen, daÙ die Versammlung alle diese StraÙen mit 5000 Thlr. pramiiiren moge; denn es sind dabei manche arme Gemeinden theilhaftig, wie z. B. bei der StraÙe von Cleve. Der Antrag des Ausschusses lautet: Die hohe Versammlung wolle die Erhohung der Zuschlage zum BezirksstraÙenbaufonds um $1\frac{3}{4}$ % Allerhochsten Orts beantragen, und in dieser Voraussetzung die Aufnahme der vorgenannten StraÙen auf den BezirksstraÙenbaufonds genehmigen.

Vice-Marschall: Wir wollen die StraÙen einzeln zur Abstimmung bringen. Da Niemand weiter das Wort verlangt, so ist die Discussion geschlossen und wir kommen zur Abstimmung.

Die erste StraÙe ist die aus dem Kreise Kempen von der Station Anrath bis zu Boffenhof auf der Muhlhausener BezirksstraÙe. Soll diese StraÙe auf den Bezirksfonds ubernommen werden?

Es ist kein Widerspruch erfolgt, die StraÙe ist aufgenommen.

Wir kommen jetzt zur StraÙe von Weeze nach Well.

Abgeordneter **Zores**: Hat diese StraÙe hier ein besonderes Referat?

(Wird bejaht.)

Vice-Marschall: Dann wurde ich vorschlagen, diese StraÙe jetzt zuruckzustellen, bis Herr Zores als Referent uber dieselbe StraÙe gehort worden ist. Es scheinen im Ausschuss einige Bedenken vorgekommen zu sein, weil diese Sache nicht durch die Hand der Regierung gegangen ist.

Abgeordneter **v. d. Heydt**: Sind diese beiden Gegenstande in demselben Ausschuss verhandelt worden?

(Wird bejaht.)

Dann wurde ich den Antrag stellen, daÙ sie in den Ausschuss zuruckverwiesen werden, um einen Collectiv-Antrag zu stellen.

Vice-Marschall: Es ware sehr gut, wenn die ganze Sache in ein einziges Referat zusammen gefaÙt wurde, denn es wurde den Ueberblick erleichtern. Ich stelle anheim, ob die Versammlung dem Antrage des Herrn v. d. Heydt zustimmt.

Abgeordneter **Schult**: Es ist ein bestimmter Antrag vorhanden und es bedarf blos der Abstimmung, ob die StraÙe ubernommen werden soll, oder nicht.

Abgeordneter Hr. **v. Mynsch**: Ich glaube, die StraÙe gehort in das Referat, das ich bereits vorgetragen habe, und zu den StraÙen, fur welche die Versammlung eine Erhohung des Zuschlages von $1\frac{3}{4}$ % genehmigt hat.

Abgeordneter Graf **v. Soensbroech**: Die Versammlung ist vollstandig informiert uber die verschiedenen

StraÙen, die ubernommen werden sollen und da die Versammlung die Uebernahme einer StraÙe bereits genehmigt hat, so wusste ich nicht, warum das Referat wieder an den Ausschuss zuruckgehen sollte.

Abg. Graf **v. Schaesberg**: Es scheint mir einfach zu sein, das Referat des Herrn Zores zuruck zu lassen, weil im andern Referate die StraÙe schon vorgekommen ist.

Vice-Marschall: Die verschiedenen Antrage einigen sich dahin, daÙ das Referat des Herrn Zores ausfallt.

Ist etwas gegen die Uebernahme der StraÙe von Weeze nach Well und von Well nach Uedem zu erinnern?

(Pause.)

Es ist nicht der Fall, die Uebernahme der StraÙe ist also genehmigt.

Referent Hr. **v. Mynsch** verliest das Referat des VII. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der StraÙe von Weeze nach Well, und der StraÙe von Weeze nach Uedem auf den BezirksstraÙenbaufonds. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, diese StraÙen auf den BezirksstraÙenbaufonds zu ubernehmen.

Vice-Marschall: BeschlieÙen Sie auch die Aufnahme dieser StraÙen unter die BezirksstraÙen?

(Zustimmung.)

Referent Hr. **v. Mynsch** verliest das Referat, betreffend die Uebernahme der StraÙe von Calcar, Uedem, Kervenheim, Wimmelfondond zu der Eisenbahnstation Kevelaer.

Vice-Marschall: Ist etwas dagegen zu erinnern? Es ist genehmigt.

Referent Hr. **v. Mynsch**: Nun wird auch dit Staatsunterstutzung beantragt, weil diese StraÙe erweitert werden muÙ.

Vice-Marschall: Ist auch gegen diesen Antrag etwas zu erinnern?

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Auch dieser Antrag ist genehmigt.

Referent Hr. **v. Mynsch**: Dies hat auch bereits der konigl. Regierung vorgelegen, ist aber abgewiesen worden.

Vice-Marschall: Nun wird ferner die Strecke von der Eisenbahn-Station Geldern uber Walbeck bis Arcen a. d. Maas zur Aufnahme empfohlen.

Ist dagegen etwas zu erinnern?

(Keine Erinnerung.)

Auch dies ist genehmigt.

Somit waren die vom Ausschuss vorgeschlagenen Strecken samtlich genehmigt.

Es kommt nun der allgemeine Antrag des Ausschusses: fur alle diese genannten Strecken, die noch nicht ausgebaut sind, einen Staatszuschuss von 5000 Thlrn. pro Meile in Antrag zu bringen.

(Pause.)

Auch hiergegen ist kein Widerspruch laut geworden. Es ist also auch dieser Antrag genehmigt.

Ich bitte nun Herrn Zores das Referat des VII. Ausschusses über ein Gesuch der Gemeinde Winnefendone um Unterstützung von 4000 Thlrn. aus dem Bezirksstraßenfonds, zu erstatten.

Referent Abgeordneter **Zores** erstattet das Referat des VII. Ausschusses, betreffend die Bitte der Gemeinde Winnefendone um eine Unterstützung von 4000 Thlrn. aus dem Bezirksstraßenbaufonds.

Der Antrag des Ausschusses bezweckt, eine Bitte an Se. Majestät den König dahin zu richten, daß eine fernere Prämie von 3000 Thlrn. pro Meile bewilligt werde.

Vice-Marschall: Ich eröffne die Discussion.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Wort meldet, so darf ich wohl annehmen, daß gegen den Antrag des Ausschusses kein Widerspruch erfolgt.

(Es widerspricht Niemand.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Die hierauf bezügliche Adresse wird von dem Referenten Abgeordneten Zores sofort vorgetragen und einstimmig angenommen.

Hierauf erfolgt ein Vortrag des Abgeordneten Schult, welcher im Auftrage des VII. Ausschusses berichtet über ein Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten, betreffend die Uebernahme der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße unter die Staatsstraßen.

Der Antrag des Ausschusses, die Angelegenheit für jetzt als erledigt zu erachten und das Schreiben des Ober-Präsidenten ad acta zu nehmen, wird einstimmig angenommen.

Vice-Marschall: Wir kommen jetzt zum Referate des VII. Ausschusses über die Verwendung des linksrheinischen Bezirksstraßenbaufonds.

Referent Abgeordneter **Schult:** Meine Herren, Sie haben das Referat gedruckt vor sich liegen und werden daher wohl damit einverstanden sein, daß ich mit dem Berichte nur summarisch verfare.

Der Vortrag des Berichts erfolgt bis zu den Worten: „mit der Leitung derselben beauftragt werde.“ (Verh. S. 323.)

Vice-Marschall: Es handelt sich hier also um die Straße von Stolberg nach Würjelen.

Abgeordneter Dr. **Legis:** Es ist der Antrag gestellt worden, mit der Gemeinde Stolberg wegen Uebernahme der Strecke von der Aisch bis zu Stolberg zu unterhandeln. Die Gemeinde Stolberg hat die Strecke gebaut von Stolberg bis zum Eisenbahnstationshause in einer Länge von $\frac{1}{2}$ Meile; sie zieht daraus jährlich 2300 Thaler Barriere-gelder, und es ist daher natürlich, daß die Gemeinde ein solches gewinnbringendes Unternehmen nicht abgeben will. Wenn daher mit der Gemeinde Unterhandlungen stattfinden sollen, so kann das nur geschehen, wenn beantragt wird, daß die ganze Strecke von Stolberg bis zum Stationshause übernommen wird. Stolberg hat damals eine Prämie

von 4000 Thlrn. vom Staat erhalten, und hat die Straße vollständig ausgebaut; sie hat im Jahr 1848 die Straße von Stolberg bis zum Stationshause ausgebaut, um überhaupt bis an die Eisenbahn zu gelangen. Eigentlich haben die 3 Gemeinden Haaren, Weiden, Würjelen die Straße durch den Wald bis an die Grube Aisch gebaut. Es sind das zwei Straßen, beide Straßen bilden ein T, die eine kürzere ist die Straße von Stolberg nach dem Stationshause, und die andere Straße geht von Stolberg nach Aisch. Die Grube Aisch liegt gerade auf die Mitte der Straße von Stolberg nach dem Stolberger Stationshause. Es kann mithin mit der Gemeinde Stolberg nur dann unterhandelt werden, wenn diesseits auf die Uebernahme der ganzen Straße angetragen würde.

Abg. Freiherr **v. Venkam:** Der Antrag ist unklar. Es ist der Antrag von der Regierung zu Aachen gestellt, die Straße auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen. Die Kgl. Regierung zu Aachen hatte aber zur Zeit verjäumt, die beiden Gemeinden zu fragen, ob sie zur Abgabe dieser Straße bereit seien. Als der Antrag von der Versammlung genehmigt war und practisch werden sollte, so erklärte die Gemeinde Stolberg, ihre Straße nicht abgeben zu wollen, und ein Zwang, der dagegen versucht werden sollte, wurde vom Hrn. Ober-Präsidenten als ungerechtfertigt zurückgewiesen. Die betreffenden Gemeinden wendeten sich an mich als den ständischen Commissar und baten um Befürwortung der Aufnahme der Straße, in soweit diese die Gemeinden Haaren und Würjelen betrifft. Ich trug Bedenken, diesen Antrag bei der Kgl. Regierung zu befürworten, weil ein solcher Antrag bei dem hohen Landtage noch nicht gestellt worden war und überließ es den beiden Gemeinden, denselben bei nächster Gelegenheit zu stellen. Es war dieses zu der Zeit noch nicht geschehen, als Seitens der Kgl. Regierung und des ständischen Commissars diejenigen Straßentrecken bestimmt wurden, welche dem hohen Landtage zur Aufnahme auf dem Bezirksstraßenfonds vorgeschlagen werden sollten, und es scheint mir, daß die Sache noch nicht genug vorbereitet ist, und daß sie durch den ständischen Commissar oder die Regierung vorbereitet werden muß. In der Gemeinde Stolberg ist eine Willfährigkeit zur Abgabe der Straßentrecke nicht zu erwarten, aber es ist leicht möglich, daß sie erzielt wird, wenn das andere Straßende, dessen der Herr Vorredner erwähnte, noch hinzugefügt wird. Ich bitte die Uebernahme der Straße für jetzt abzulehnen und eine nähere Aufklärung über die Anträge durch Vermittelung des ständischen Commissars resp. der betreffenden Regierung herbeiführen zu lassen.

Vice-Marschall: Der Antrag ist der Ansicht der Kgl. Regierung entgegen, die Sache vor der Hand auf sich beruhen zu lassen. Es sollen die Unterhandlungen mit der Gemeinde Stolberg wieder aufgenommen und der Commissar mit der Leitung derselben beauftragt werden. Damit haben wir es jetzt zu thun. Findet sich etwas dagegen zu erinnern? Das ist nicht der Fall und somit der Antrag zum Beschlusse erhoben.

Referent Abgeordneter **Schult:**

(liest.)

Von der Königl. Regierung zc. (s. Verhandl. S. 323 bis 325) bis: „zur Düren-Heinsberger Bezirksstraße 490 Thlr. zu bewilligen.“

Vice-Marschall: Die Abstimmung über den Procentsatz wollen wir bis zuletzt lassen.

Ich stelle also diese Proposition Ihres Ausschusses, die in Rede stehende Straße auf den Bezirksstraßen-Bau-fonds zu übernehmen, zur Discussion, und bitte, sich zum Worte zu melden.

Abg. Frhr. v. **Leyskam**: Ich möchte nur Folgendes resumiren: Dem 16. rheinischen Prov.-Landtage war Seitens der Aachener Regierung der Antrag gestellt, die Beis schläge von $8\frac{1}{2}$ Proc. auf 10 Proc. zu erhöhen. Der Landtag gab dem seine Zustimmung unter dem Vorbehalt, daß der ständische Commissar damit einverstanden wäre, und daß er die Ueberzeugung ausspräche, daß die früher bereits von dem Landtage befürworteten Straßen nicht anders könnten auf den Bezirksstraßen-Fonds übernommen werden. Es fanden Verhandlungen zu dem Zwecke statt, in Folge deren die Königl. Regierung die verschiedenen Vorschläge des ständischen Commissars Behufs Ersparung im Unterhalte der Straßen auf die Anweisung des Ober-Präsidenten zu erproben beschloß, und diese Versuche haben auch in der That stattgefunden. Die Königl. Regierung erklärte sich auch mit der Uebernahme der früher vom Landtage befürworteten Straßenstrecken einverstanden, und sind demnach unter der Voraussetzung, daß diese 10 Procent bewilligt werden, die früher von dem Landtage befürworteten und aufgenommenen Straßen definitiv auf den Fonds übernommen worden, nämlich:

Düren-Exp,
Düren-Lechenich,
Düren-Wollersheim,
Düren-Albenhoven.

Da nun diese 10 Procent mit derjenige Zuschlag, der auf die Gebäudesteuer erhoben werden soll, eine größere Einnahme für die Zukunft ergeben werden, so sind im Einvernehmen der Königl. Regierung mit mir folgende 6 neue Straßen vorgeschlagen worden, nämlich 1. die Straße von Schönberg nach der Bezirksgränze in der Richtung nach Bleialf; 2. von Dudler über Neuland nach der Grenze des Regierungs-Bezirk Trier; 3. von St. Vith nach der Bezirksgränze bei Steinbrück; 4. von Erkelenz nach Jackerath; 5. von Lammersdorf über Jägerhaus nach der Düren-Montjoieer Bezirksstraße; 6. der Wegestrecke von der evangelischen Kirche in der Stadt Jülich nach No. 241 der Düren-Jülich-Heinsberger Bezirksstraße. Es wird, sobald diese 10 Procent bewilligt sind, die Uebernahme der früher bereits aufgestellten und der jetzt vorgeschlagenen Strecken möglich sein.

Vice-Marschall: Nach dem, was der Herr Commissar soeben der Versammlung mittheilte, ist also die Sache so weit, daß die Fonds bereits da und die Verhandlungen so weit eingeleitet sind, daß im Einverständnisse des Herrn Commissars mit der Regierung die Aufnahme vorgeschlagen wird.

Wir bleiben bei der ersten Strecke, der Straße von Schönberg nach der Bezirksgränze in der Richtung nach Bleialf, stehen.

Wird ein Widerspruch gegen die Aufnahme dieser Strecke erhoben?

(Kein Widerspruch.)

Sie ist also aufgenommen.

2. Die Straße von Dudler über Neuland nach der Grenze des Regierungs-Bezirk Trier.

(Pause.)

Auch kein Widerspruch. Sie ist aufgenommen.

3. Die Straße von St. Vith nach der Bezirksgränze bei Steinbrück.

(Pause.)

Kein Widerspruch. Ebenfalls aufgenommen.

4. Die Straße von Erkelenz nach Jackerath.

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so ist auch diese Straße mit aufgenommen.

5. Die Straße von Lammersdorf über Jägerhaus nach der Düren-Montjoieer Bezirksstraße.

(Pause.)

Auch gegen diese Straße ist nichts erinnert, und daher ihre Aufnahme ausgesprochen worden.

6. Die Wegestrecke von der evangelischen Kirche in der Stadt Jülich nach No. 241 der Düren-Jülich-Heinsberger Bezirksstraße.

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt ist, so ist auch diese Straße mit aufgenommen.

Der fernere Antrag des Ausschusses geht dahin,

b) aus der Reihe der Bezirksstraßen zu streichen auf der Montjoie-Dürener Bezirksstraße die Strecke von Wigerath bis Kaffelsbrand, und auf der Düren-Jülich-Heinsberger Bezirksstraße die Strecke von No. 230 bis 241.

c) zu bestimmen, daß die Straßen erst aufgenommen werden können, wenn sie vollständig nach Vorschrift ausgebaut sein werden, und daß bei der Uebernahme der Straßen den bereits früher aufgenommenen Straßen von Düren nach Exp, von Düren nach Lechenich, von Düren nach Albenhoven und von Düren über Nideggen nach Wollersheim die Priorität eingeräumt werde, sowie

d) ferner zur Zustandsetzung der Straße von Schönberg nach Bleialf einen Beitrag von 400 Thalern und zum Ausbau einer Wegestrecke von der evangelischen Kirche zu Jülich bis zur Düren-Heinsberger Bezirksstraße 400 Thaler zu bewilligen.

Findet der Antrag b. Widerspruch? —

Das ist nicht der Fall

Wird der Antrag c. bewilligt? —

Da Niemand widerspricht, so ist er angenommen.

Ist Jemand gegen den Antrag d.?

(Kein Widerspruch.)

Derjelbe ist ebenfalls angenommen.

Im Eingange des Referates sind die Summen enthalten, welche die Einnahme und Ausgabe nachweisen. Wird gegen diese Summen eine Ausstellung erhoben?

Abgeordneter Freiherr v. **Leyskam**: Es würde der Etat auf $10\frac{1}{2}$ zu erhöhen sein, jetzt ist er auf dem Fuß von $8\frac{1}{2}$ % aufgestellt. Hiernach würden die Einnahmeziffern zu erhöhen sein.

Abgeordneter Graf v. **Hoensbroech**: Wenn ich mich recht entsinne, so haben wir auf dem vorigen Landtage den Satz bis zu 10% erhöht, mit der Maßgabe, daß der ständische Commissar jedesmal bei einer Erhöhung bis zu 10% gefragt werde.

Referent Abgeordneter **Schult**: Das ist ganz richtig. Der vorige Landtag hat beschlossen, den Satz auf 10% zu erhöhen und dabei den Vorbehalt gemacht, daß der ständische Commissar sich damit einverstanden erkläre. Der ständische Commissar hat sich nun im laufenden Jahre einverstanden erklärt. Demnach ist die Sache abgeschlossen. Mithin treten 10% ein. Die Aufstellungen sind aber noch zu 8 $\frac{1}{3}$ % gemacht worden, weil damals die Zustimmung noch nicht gegeben war.

Vice-Marschall: Es steht bei den Einnahmen für 1865 und 1866 hinter den Vorschlägen ausdrücklich dabei: à 8 $\frac{1}{3}$ %. Ich glaube daher, daß nun Einverständnis vorhanden ist.

Wir gehen weiter.

Der Berichterstatter Abg. Schult fährt im Berichte (Verh. Seite 325) fort:

B. Regierungsbezirk Coblenz

bis Verhandl. Seite 328 „einverstanden zu erklären.“

Vice-Marschall: Es fragt sich also jetzt, ob diese Straßen aufgenommen werden sollen, unter der Voraussetzung, daß diese Aufnahme erst dann erfolgen soll, wenn sie vollständig nach der Vorschrift für die Bezirksstraßen ausgebaut sein werden. Also

- 1) die Zell-Trarbacher Straße; findet deren Aufnahme Widerspruch? — Es ist nicht widersprochen worden, die Straße ist aufgenommen.
- 2) die Traben-Strogbüschler Straße;
- 3) die Straße von Kaisersech bis Eingangs Monreal;
- 4) die Straße von Brohl nach Tönisstein;
- 5) die Straße von Büchenbeuren nach Cappel und Castellam, auch Militärstraße genannt;
- 6) die Kirn-Rhammer-Bernkasteler Straße; — sämtliche Straßen sind ohne Widerspruch aufgenommen.

Nun kommen wir zum letzten Antrage des Ausschusses, daß der Landtag sich mit der Verwendungs-Nachweisung pro 1865 und 1866 einverstanden erkläre. Ist dagegen etwas zu erinnern? —

(Pause.)

Dann ist auch dieser Antrag angenommen.

Referent **Schult**:

(liest.)

C. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Siehe den Bericht (Verhandlungen Seite 328—331) bis zu den Worten: „sonstigen dringenden Bedürfnissen zu erwidern sei.“

Vice-Marschall: Der erste Antrag des Ausschusses geht dahin, zu erklären, daß hinsichtlich der von der kgl. Regierung vorgelegten Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben pro 1862-1863 sowie über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1865-1866 nichts zu erinnern sei.

Der Antrag wird angenommen.

Der zweite Antrag geht dahin, daß in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werden:

- a. die Horrem-Sindorfer Straße; es ist kein Widerspruch erfolgt, der Antrag ist angenommen; und
- b. die Fehendorf-Moederather Communalstraße, wenn dieselbe nach Vorschrift ausgebaut sein wird.

Es ist keine Einwendung gemacht, der Antrag ist also angenommen.

Der dritte Antrag geht dahin, aus dem Bestande von 34,000 Thlr. zu bewilligen:

- a. für Pflasterung der Straße auf dem Glacis zu Köln bis Ehrenfeld 15,500 Thlr.

Der Antrag ist angenommen.

und b. für Erweiterung der Köln-Trierer Straße in der Stadt Münsterzeifel 11,000 Thlr. unter der Bedingung, daß die Stadt Münsterzeifel die Hälfte der Kosten des anzukaufenden Hauses übernehme, dabei jedoch auszusprechen, daß die Stadt Münsterzeifel die ganzen Kosten des anzukaufenden Hauses übernehme.

Der Antrag ist angenommen.

- c. daß der Ueberrest von 7,900 Thlr. zu reserviren und mit Zustimmung des ständischen Commissars zu dringend nothwendigen Instandsetzungen und sonstigen dringenden Bedürfnissen zu verwenden sei.

Der Antrag wird ebenfalls angenommen.

Abgeordnete **Schult**:

(liest.)

D. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Siehe Verhandlungen Seite 331 bis 333.

Vice-Marschall: Der Ausschuß bemerkt, daß kein Grund vorliege, dem Vorschlage der kgl. Regierung und des ständischen Commissars entgegenzutreten und trägt der Ausschuß darauf an, die hohe Versammlung möge die Aufnahme der Straßen von Walbeck nach Arcen und von Calcar nach Winnekendonk für jetzt abweisen. Das ist jetzt erledigt durch das Referat des Freiherrn v. Rynsch.

Es fragt sich, ob die Herren noch etwas zu erinnern haben in Betreff der Stats pro 1865-66.

Findet sich dagegen etwas zu erinnern?

Das ist nicht der Fall, die Stats sind angenommen.

Referent **Schult** (liest).

E. Regierungsbezirk Trier.

S. Verhandl. S. 334—336 bis „in die Trier-Birkenfelder Bezirksstraße auszusprechen.“

Vice-Marschall: Die Anträge des Ausschusses gehen also dahin, in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen: 1) die St. Johann-Brebach-Fechingener Straße von der Saarbrück-Hamburger Staatsstraße über Brebach und Fechingen.

(Pause.)

Dieser Antrag findet keinen Widerspruch; die Straße ist demnach aufgenommen.

- 2) die Prüm-Bleialf-Schöneberger Straße.

(Pause.)

Es erhebt sich kein Widerspruch, und ist demnach auch diese Straße unter die Bezirksstraßen aufgenommen.

Dann wird ferner von der kgl. Regierung im Einverständnis mit dem ständischen Commissar vorgeschlagen:

- 1) von der Coblenz-Trierer Staatsstraße am Rünverberge eine Strecke von 260 Ruthen auf den Bezirksstraßen-Fonds zu übernehmen und
- 2) die durch die Verlegung der Coblenz-Trierer Staatsstraße bei der Quint zu benutzende Strecke der Trier-Bonner Bezirksstraße, von 115 Ruthen an die Staatsstraßen-Verwaltung abzugeben.

(Pause.)

Auch hiergegen hat sich Niemand zum Worte gemeldet. Es ist angenommen.

Schließlich beantragt der Ausschuß, die hohe Versammlung möge erklären, daß hinsichtlich der von der Königl. Regierung vorgelegten Nachweisungen nichts zu erinnern sei. Wird etwas dagegen erinnert?

(Pause.)

Sie sind angenommen.

Nun folgt die Bemerkung des Ausschusses, daß für den Regierungsbezirk Aachen der ständische Commissar Freiherr von Lessing noch Mitglied der Versammlung, für den ausgeschiedenen Stellvertreter Ahren eine Neuwahl vorzunehmen sei. Dies dürfte am Besten durch Acclamation auszuführen sein. Ich bitte, Vorschläge darüber zu machen.

(Durch Zuruf wird der Bürgermeister Paulsen für den Regierungsbezirk Aachen bestimmt.)

Dann wird noch mitgetheilt, daß in den übrigen vier Regierungs-Bezirken die Commissarien und deren Stellvertreter noch Mitglieder der Versammlung sind, und zwar: 1) für Coblenz die Abgeordneten Gemünd und Wachter 2) für Köln die Abg. Schult und Frenger; 3) für Düsseldorf die Abg. Jores und Freiherr v. Rensch und für Trier die Abgeordneten Guittienne und Limbourg.

Damit ist das Referat erledigt.

Wir kommen zu dem Referate des VII. Ausschusses über eine Petition des Chauffee-Einnehmers Kreutz

Referent **Schult** verliest das Referat des VII. Ausschusses über eine Petition des ehemaligen Chauffeegeelderhebers Kreutz zu Gredenbergl.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß von einem rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung keine Rede sein kann, wenn auch allerdings zu bedauern ist, daß der ic. Kreutz so bedeutende Verluste erlitten hat, die theilweise seiner Unvorsichtigkeit zuzuschreiben sind, der Bezirksstraßenfonds zu Geschenken keine Fonds disponibel hat, so trägt der Ausschuß darauf an, zur Tagesordnung überzugehen.

Vice-Marschall: Die Gründe, welche den Ausschuß bewogen haben, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen, sind eben vorgetragen worden. Ich frage: tritt die Versammlung dem Antrage des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung bei?

(Wird einstimmig bejaht.)

Ich bitte Herrn Schult auch noch ein weiteres Referat vorzutragen.

Referent **Schult** trägt den Bericht des VII. Ausschusses vor, betreffend die Uebernahme der Entfurch-Prämienstraße auf den Bezirksstraßen-Verband.

Der Antrag des Ausschusses lautet: den hohen Land-

tag zu bitten, die Uebernahme der Entfurch-Prämienstraße auf den Bezirksstraßen-Verband hochgeneigtest zusichern zu wollen.

Vice-Marschall: Ist Jemand anderer Ansicht, als der Ausschuß-Antrag bejaht?

Herr Abg. Zimmich hat das Wort.

Abgeordneter **Zimmich:** Die Petenten hatten sich bereits um Uebernahme der Straße an die hohe Behörde gewandt, es ist ihnen aber der Bescheid geworden, daß die Steigung im Orte Entfurch zu groß sei, um dieselbe zur Uebernahme zu befürworten. Die Steigung im Orte selbst kann aber nicht eher geregelt werden, bis die neu zu erbauende Mosefstraße ausgebaut ist.

Die Strecke vom Orte an bis an die Trarbach-Prämienstraße ist ganz ausgebaut, sonst würde der Gemeinde auf die Strecke von 1570 Ruthen die hohe Staats-Prämie von 6000 Thln. nicht ausbezahlt worden sein, wenn sie nicht den Ansprüchen entsprochen hätte.

Ich stelle daher an die hohe Versammlung den Antrag, daß der Gemeinde Entfurch die Bitte um Uebernahme der Straße in die Reihe der Bezirksstraßen gewährt werden möge.

Vice-Marschall: Es ist gegen den Antrag des Ausschusses gesprochen worden, wir haben daher abzustimmen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses stimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag des Ausschusses ist mit großer Majorität angenommen worden.

Wir kommen nun zur Berathung über den Gesegentwurf wegen der Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Referent **Jehr. v. Noyenheim** trägt den Bericht des II. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vor. Siehe Verhandlungen S. 169—173.

Derjelbe liest bis zum Beginne des Gesegentwurfs mit den Worten: Der Ausschuß beantragt, die §§. 1 u. 2 unverändert stehen zu lassen.

Vice-Marschall: Ich glaube, wir müssen hier Halt machen, und die General-Discussion eröffnen; wenn diese beendet ist, kommen wir zur Discussion über die Fassung der einzelnen Paragraphen.

Die General-Discussion über das Referat ist demnach eröffnet.

Abgeordneter **Bachen:** Ich möchte den Landtag bitten, das Gesetz in derjenigen Form anzunehmen, wie es vom Ausschuß berathen und vorgeschlagen worden ist. Das Gesetz enthält 2 Theile; der eine bezieht sich auf die Form und den Inhalt der Verträge bezüglich der localen Gesetze auf dem rechten Rheinufer. Es ist ein Fortschritt, wenn lästige Formen, nach welchen sie abgeschlossen werden müssen, abgeschafft werden. Ich glaube, daß in dieser Beziehung eine Erleichterung des Verkehrs für den ganzen Bezirk in sich und mit den andern Theilen der Provinz herbeigeführt werde, und ich bin der Meinung, daß es in dieser Beziehung keiner weiteren Begründung bedarf, um den Ausschuß-

Anträgen überall das Wort zu reden. Es könnte vielleicht das Bedenken entstehen, ob nicht der zweite Theil des Gesetzes, der sich bloß auf die s. g. adelichen Fehler bezieht, eine nähere Erwägung verdient, weil dadurch Bestimmungen aufgenommen werden, welche von den seither geltenden Gesetzen abweichen. Es hat bereits der Ausschuss-Bericht constatirt, daß nach den Mittheilungen der Mitglieder aus diesem Theile der Provinz der Verkehr mit Hausthieren weit stärker mit dem linken Rhein-Ufer, als mit der anstößenden Provinz Westphalen besteht. Deswegen wird es sich rechtfertigen, daß das neue Gesetz über diese Materie sich den gesetzlichen Bestimmungen anschließt, welche auf dem linken Rhein-Ufer gelten. Es kann das auch dadurch begründet werden, daß früher, als das Gesetz dem Provinzial-Landtag zur Begutachtung vorgelegt wurde, man von dem Systeme abwich, das in dem Allg. Landrecht niedergelegt ist; auch der Prov.-Landtag ganz den Ansichten sich angeschlossen, welche die Staatsregierung empfohlen hatte, den Ansichten nämlich, die von den gesetzlichen Bestimmungen des Allg. Landrechts abwichen. Es ist hierauf das Gesetz den beiden Häusern des Landtags in Berlin vorgelegt worden, und, wie ich aus eigener Wissenschaft berichten kann, einstimmig sowohl im Herrenhause, als im Hause der Abgeordneten die Ansicht angenommen worden, daß man von dem System der Präsumtion des Allg. Landrechts abgehen, und eine neue Bestimmung, wie sie der vom Ministerium vorgelegte Gesetzentwurf enthält, annehmen möge. Ein Grundzug in dieser neuen Bestimmung war, daß der gute Glaube, die bona fides in den einzelnen Geschäften weit mehr gehandhabt werden wird nach der neuen Bestimmung, als es früher der Fall war. Wenn das alte System der Präsumtion beibehalten und die Verschiedenheit der Krankheiten angenommen wird, so sind im Handel und Wandel alle erdenklichen Kunstgriffe möglich, um Täuschungen herbeizuführen. Wenn das Gesetz allgemein sagt, daß zur Zeit der Uebergabe das Thier gesund sein müsse, und nur wenn ein Fehler irgend einer Art vorhanden sei, der Handel angegriffen werden könne, so wird dem guten Glauben weit mehr Rechnung getragen, als bisher. Hierzu ist aber noch ein Anderes gekommen, und namentlich bei der Verathung des Gesetzes in den beiden Häusern des Landtags erwogen worden. Es ist nämlich festgestellt worden durch ausführliche Gutachten der Thierarzneischule, und von Thierärzten der einzelnen Regierungs-Bezirke, daß es nicht möglich sei, die Kategorien der einzelnen Thier-Mängel abzuschließen. Ein Gutachten der Berliner Arznei-Schule constatirte ausdrücklich, daß es ganz und gar nicht möglich sei, solche bestimmte Fristen anzugeben, binnen welcher die Krankheit eines Thieres sich erkennen lasse; es sei nicht zweckmäßig, wiederum auf diese Theorie einzugehen. Es wurde damals zwar entgegengehalten, die seither angenommene Theorie hätte Manches für sich, indem man im Handel und Wandel damit vertraut sei, und eine gewisse Praxis sich gebildet habe. Es wurde auf die Gesetzgebung in Belgien und Frankreich namentlich verwiesen, wonach man im südlichen Frankreich sich dafür ausgesprochen habe, diese Präsumtionsfristen beizubehalten, sowie, daß später in Belgien ein neues Gesetz erschienen sei, was sich dem in Frankreich beliebten System angeschlossen habe. Damals wurde von Seiten der Staatsregierung entgegen, daß die Thierarzneikunde sich überhaupt in Frankreich und Belgien noch nicht auf dem Standpunkte befinde, wie in Deutschland, und namentlich in Preußen, und daß man deshalb genöthigt gewesen sei, diese Präsumtionsfristen

beizubehalten, um den Handel und Verkehr aufrecht zu erhalten, während in Preußen, wo wir gebildete Sachverständige haben, es besser sei, in dem einzelnen Falle immer zu beurtheilen, ob ein solcher Mangel vorhanden sei, oder nicht.

Auch bei der Gesetzgebung in Belgien hat man dem Systeme der Präsumtion gehuldigt, und man hat in einem bestimmten Paragraphen des Gesetzes gesagt, daß die Staatsregierung befugt sein solle, nach Umständen Modificationen eintreten zu lassen. Dies gibt einen Beweis dafür, daß das ganze System nicht zweckmäßig ist, und es spricht gegen das System des allgemeinen Landrechts. Der Ausschuss ist von der Ansicht ausgegangen, daß das, was im Jahre 1859 für nicht gut anerkannt worden ist, einmal von der Kgl. Staatsregierung, dann von dem Provinzial-Landtage, und endlich von den beiden Häusern des Landtages in Berlin, gegenwärtig auch nicht als gut empfohlen werden könnte. In dieser Weise hat der Ausschuss das Gesetz so modificirt, wie dies eben von dem Referenten vorgetragen worden ist.

Ich glaube, daß die vorgetragenen Gründe durchschlagend sind, und daß es für den Verkehr wesentlich vortheilhaft sein wird, den vorgeschlagenen Anträgen des Ausschusses beizutreten.

Vice-Marschall: Verlangt noch Jemand zur General-Discussion das Wort?

(Es meldet sich Niemand.)

Da dies nicht der Fall ist, so gehen wir zur Verathung der einzelnen Paragraphen über. Ich bitte den Herrn Referenten, die Paragraphen nach den Vorschlägen des Ausschusses vorzutragen.

Referent **Freiherr v. Nyvenheim:** Der Paragraph 1 ist ganz unverändert, sowie er im Gesetzentwurf enthalten ist, zur Annahme empfohlen.

Vice-Marschall: Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Das ist nicht der Fall, der Paragraph 1 ist angenommen.

Referent **Freiherr v. Nyvenheim:** Ebenso wird Paragraph 2 unverändert zur Annahme empfohlen.

Vice-Marschall: Auch hierzu scheint Niemand das Wort zu begehren; ich erkläre daher den Paragraphen 2 für genehmigt.

Referent **Freiherr v. Nyvenheim:** Bei Paragraph 3 wird von dem Ausschusse beantragt, den Paragraphen 3 des Gesetzentwurfes fallen zu lassen und statt dessen den §. 14 des Entwurfs einzuschließen, seines allgemeinen Charakters wegen, und dann die Specialbestimmungen folgen zu lassen. Es soll aber dazu noch der Zusatz gemacht werden: „Bei dem Handel mit Hausthieren findet ein Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte nicht statt.“

Vice-Marschall: Ich eröffne hierüber die Verathung. Herr v. Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter **Freiherr v. Solemacher-Antweiler:** Ich habe Bedenken, dem Vorschlage in dieser Fassung das Wort zu reden. Der §. 14, welcher die früheren Wohnheiten aufhebt, bezieht sich auf den ganzen Inhalt des

proponirten Gesetzes, nicht nur auf die Fälle, worüber in den §§. 1 und 2 verhandelt wird, sondern er bezieht sich auch auf die übrigen Paragraphen. Wenn Sie nun den §. 14. unmittelbar hinter den §. 2. einschalten, dann würde allerdings festgestellt sein, daß diejenigen Verordnungen, welche den §§. 1. und 2. entgegen wären, aufgehoben seien; es würde aber damit nicht gesagt sein, daß jene Verordnungen aufgehoben seien, welche sich auf die späteren Paragraphen beziehen. Sie müßten dann am Schlusse wiederum sagen, alle entgegenstehenden Verordnungen sind aufgehoben.

Abgeordneter Bachem: Die Bedenken des Herrn Vorredners dürften sich durch das erledigen, was bereits in dem Vortrage des Herrn Referenten vorgekommen ist.

Der Ausschuß hatte die Ansicht, daß die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf den Abschluß von Verträgen in den §§. 1. 2. und 14. enthalten seien. Um nun die Sache deutlich zu machen und die allgemeinen Bestimmungen zusammenzufassen, ist der §. 14. vorhin gesetzt und dann ein Zusatz-Paragraph gemacht, in welchem es heißt: „Für den Handel mit Hausthieren gelten nachfolgende Bestimmungen.“

Sodann erlaube ich mir etwas wegen Lösung der Worte: „auf Verletzung über die Hälfte“ zu bemerken.

Das gemeine Recht erkennt allerdings die Klage auf Verletzung über die Hälfte bei Mobilien an; nach dem ursprünglichen römischen Recht galt die Klage wegen Verletzung über die Hälfte nur bei Immobilien. Es schien aber dem Ausschuß sehr gefährlich, die Klage wegen Verletzung über die Hälfte beim Handel mit Hausthieren beizubehalten, über die Hälfte ganz verschiedene Liebhabereien vorkommen, wodurch es nicht möglich ist, einen bestimmten Werth für ein Hausthier festzusetzen, und deshalb glaubte man, daß es im allgemeinen Interesse des Handels liege, wenn eine so gefährliche Klage nicht beibehalten werde.

Abgeordneter Freiherr v. Solemacher-Antweiler: Wenn ich die Worte des Herrn Referenten richtig aufgefaßt habe, so kam ich mich von meiner früher geäußerten Ansicht nicht trennen. Der §. 14., welcher an die Stelle des §. 3. kommen soll, sagt: „Alle particularrechtliche Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen über die Form der in §. 1. bezeichneten Rechtsgeschäfte und über Viechhandel, so wie alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen des gemeinen Rechts sind aufgehoben.“ Nun ist aber in den beiden vorhergehenden §§. 1. und 2. von dem Viechhandel noch gar nicht die Rede gewesen. Wenn Sie den §. 14. als §. 3. einschalten wollen, so ist dagegen insofern nichts zu erinnern, als sich derselbe auf die Form der in den §§. 1. und 2. bezeichneten Verträge bezieht. Soll der §. 14. sich aber auch auf den Viechhandel beziehen, so würde eine derartige Einschaltung sprachlich unrichtig sein, da bis dahin von den Viechhändeln noch keine Rede gewesen.

Abgeordneter Bachem: Ich bitte den §. 3. und den Zusatz nochmals zu verlesen, es wird sich dann der Antrag des Ausschusses rechtfertigen.

Referent Freiherr v. Nvenheim: Nach dem eingeschalteten §. 14. als §. 3. folgt der Zusatz wegen der Verletzung über die Hälfte, dann folgt der §. 4., welcher heißt: „Für den Handel mit Hausthieren gelten nachfolgende Bestimmungen;“ daran reihen sich die im Entwurf §. 12. aufgeführten Bestimmungen, und dann werden die Bestimmun-

gen über die Präliminarverfahren aufgenommen, denen dann §. 13. des Entwurfes folgen mußte. Der §. 3. lautet also:

Alle particularrechtliche Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen, über die Form der im §. 1. bezeichneten Rechtsgeschäfte und über Viechhandel, so wie alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen des gemeinen Rechts sind aufgehoben.

Ingleichen treten außer Kraft alle particularrechtliche Normen, welche die Ungültigkeit an Sonn- und Festtagen geschlossenen Verträge anordnen, welche neben einem schriftlichen Vertrage keine mündliche Verabredungen gestatten, welche die Einflagung von Wirthshauschulden verbieten, welche den Kauf oder Tausch von Sachen beschränken und welche über die Gewährleistung, die Verletzung über die Hälfte, das Wiederkaufsrecht und über die Widerruflichkeit von Uebergabe-Verträgen Bestimmungen enthalten.

Bei dem Handel mit Hausthieren findet ein Einspruch wegen Verletzung über die Hälfte nicht statt.

Abgeordneter Bachem: Es ist ganz gleichgültig, wo zuerst vom Viechhandel die Rede ist, denn einmal muß doch davon zum ersten Mal die Rede sein, ich glaube, daß in Betreff der Deutlichkeit des Gesetzes dadurch nichts geändert wird.

Vice-Marschall: Ich werde den §. 14. jetzt §. 3. mit dem vorgeschlagenen Zusatz zur Abstimmung bringen. Der §. lautet:

„§. 3. Alle particularrechtliche Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen über die Form der in §. 1. bezeichneten Rechtsgeschäfte und über Viechhandel, sowie alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen des gemeinen Rechts sind aufgehoben.“

Ingleichen treten außer Kraft alle particularrechtliche Normen, welche die Ungültigkeit der an Sonn- und Festtagen geschlossenen Verträge anordnen, welche neben einem schriftlichen Vertrage keine mündliche Verabredungen gestatten, welche die Einflagung von Wirthshauschulden verbieten, welche den Kauf oder Tausch von Sachen beschränken, und welche über die Gewährleistung, die Verletzung über die Hälfte, das Wiederkaufsrecht und über die Widerruflichkeit von Uebergabe-Verträgen Bestimmungen enthalten.“

Der Zusatz lautet:

„Bei dem Handel mit Hausthieren findet ein Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte nicht statt.“

(Pause.)

Der Paragraph ist angenommen.

Referent Hr. v. Nvenheim: Der §. 4. lautet: „Für den Handel mit Hausthieren gelten die nachfolgenden Bestimmungen.“ Es folgt nun das Specialgesetz, (siehe Verhandlungen S. 172—173.)

Der §. 5. lautet: „Die auf Gewährsmängel gegründete Klage oder Einrede muß bei Verlust derselben binnen einer Frist von 42 Tagen nach der Uebergabe des Thieres angestellt, beziehungsweise geltend gemacht werden. Der Tag der Uebergabe wird in der Frist nicht angerechnet.“

Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft und ist bei einem derselben als Gewährsmangel eine ansteckende Krankheit nachgewiesen, so kann der Käufer die Zurücknahme sämtlicher Thiere fordern, wenn sie bei den Verkäufern mit einander in Berührung gekommen sind.“

Der §. 6. lautet: Innerhalb der im §. 1. bestimmten

Krist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen, die sich zugleich über das wahrscheinliche Alter des vorhandenen Mangels gutachtlich zu äußern haben. Es ist das wörtlich der §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1859.

Vice-Marschall: Ich bitte sich hierüber äußern zu wollen.

Da niemand das Wort verlangt, erkläre ich die §. 4—6 für angenommen.

Referent Hrbr. v. **Nyvenheim:**
(liest.)

„§. 7. Auf seinen Antrag ernennt und vereidet der Richter des Ortes, an welchen sich das Thier befindet, je nach den Umständen einen oder drei Sachverständige. Bei Departements- und Kreis-Thierärzten genügt die Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Dienstfeld.“

Vice-Marschall: Findet sich gegen den §. 7 etwas zu erinnern?

Das ist nicht der Fall, der §. 7 ist angenommen.

Referent Hrbr. v. **Nyvenheim:**
(liest.)

„§. 8. Der Richter verordnet gleichzeitig, daß und in welcher Weise der Verkäufer von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kenntniß zu setzen ist. Auf den Antrag des Verkäufers kann die Zuziehung fernerer Sachverständigen angeordnet werden.“

Vice-Marschall: Wenn Niemand sich zum Wort meldet, und dies ist nicht der Fall, so erkläre ich den §. 8 für angenommen.

Referent Hrbr. v. **Nyvenheim:**
(liest.)

„§. 9. Das schriftlich abzufassende Gutachten der Sachverständigen wird auf der Kanzlei des Gerichts, welches die Sachverständigen ernannt hat, hinterlegt.“

Vice-Marschall: Ist etwas hiergegen zu erinnern? Das ist nicht der Fall, der Paragraph ist angenommen.

Referent: (liest.)

„§. 10. Der in den späteren Processen erkennende Richter kann das in dem Vorverfahren erstattete Gutachten seiner Entscheidung zu Grunde legen, auch kann aus der Ertheilung des Gutachtens kein Grund hergeleitet werden, den Sachverständigen in den späteren Processen zu verwerfen.“

Vice-Marschall: Findet sich etwas hiergegen zu erinnern?

Es ist nicht der Fall, der Paragraph ist angenommen.

Referent: (liest.)

„§. 11. Die Kosten dieses Vorverfahrens werden in den späteren Processen den Kosten des letzteren gleichgestellt.“

Vice-Marschall: Da Niemand sich zum Wort meldet, erkläre ich den Paragraphen für angenommen.

Referent: (liest.)

„§. 12. Die in §. 5—11 gegebenen Vorschriften sind auf den Tausch von Hausthieren anwendbar.

Im Uebrigen behält es für den Kauf und Tausch von Hausthieren bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts sein Bewenden.“

Vice-Marschall: Ist etwas dagegen zu erinnern?

Da sich Niemand zum Wort meldet, erkläre ich den §. 12 für angenommen.

Es würde uns nun übrig bleiben, das also amendirte Gesetz zur Abstimmung zu bringen, und bitte ich diejenigen Herren, die gegen das Gesetz stimmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Das amendirte Gesetz ist einstimmig angenommen.

Ich erlaube nun den Herrn Referenten, die Adresse zu verlesen.

(Geschieht.)

Ist etwas gegen die Fassung der Adresse zu erinnern? Ich bemerke, daß natürlicher Weise am Schlusse der getrene Wortlaut des amendirten Gesetzes mit aufgeführt wird.

Abgeordneter **Bremig:** Meine Herren! Ich wollte mir eine Bemerkung bezüglich des Schluß-Passus der Adresse erlauben. Es scheint mir nämlich, daß der Schluß-Passus nicht mehr paßt, seitdem wir eine Verfassung und drei Gesetz-Factoren haben. Wir bitten Se. Majestät den König, er möge befehlen, daß der Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben werde. Das war wohl früher, als die Gesetzgebung allein in der Hand Sr. Majestät des Königs lag, vollständig gerechtfertigt. Aber seit wir 3 Gesetzes-Factoren haben, kam meines Bedünkens die Bitte nur dahin gehen: daß Se. Majestät der König das Staats-Ministerium anweise, daß es den Entwurf den übrigen Gesetzes-Factoren zur Berathung und Beschlußnahme vorlege. Aber er kann nicht befehlen, daß der Gesetzentwurf Gesetz werde; denn bekanntlich ist nur unter ganz besondern Verhältnissen die Octroyirung eines Gesetzes gestattet. Ich glaube daher, es wäre correct, wenn man in dieser Beziehung, da wir ein Staatsgrundgesetz haben, sich diesem Gesetze anschließt, und den Schluß-Passus in der angemessenen Weise verändert.

Vice-Marschall: Ich wollte meinerseits mir nur die Bemerkung erlauben, daß nach meiner Meinung doch wohl der Passus stehen bleiben kann. Jedes Gesetz fängt bekanntlich mit den Worten an: „Wir u. s. w. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags“ u. Diese Zustimmung nachzuholen, ist Sache Sr. Majestät, Se. Majestät befiehlt also, wir stellen die Bitte, zu befehlen, — was Er zu thun hat, um befehlen zu können, das geht uns nichts an.

Abgeordneter **Bremig:** Ich glaube nicht, daß damit die Sache erledigt ist. Wir können es nicht ignoriren, daß noch andere Factoren der Gesetzgebung vorhanden sind, welche darüber zu verathen und zu beschließen haben. Wir können unmöglich Sr. Majestät den König bitten, etwas zu thun, was offenbar verfassungswidrig ist. Früher, ehe wir eine Verfassung hatten, konnte so etwas geschehen. Damals war es correct. Jetzt aber glaube ich, daß es sich mit den Bestimmungen der Verfassung nicht mehr in Einklang bringen läßt.

Vice-Marschall: Ich bitte einen bestimmten Antrag zu stellen.

Abg. **Bremig:** Ich beantrage, zu sagen: Se. Majestät wolle befehlen, daß das Staats-Ministerium den Gesegentwurf den Kammern vorlege, damit er auf verfassungsmäßigem Wege zum Gesetz erhoben werde.

Vice-Marschall: Hat Jemand gegen den Antrag des Herrn Bremig Etwas zu erinnern?

(Es meldet sich Niemand.)

Es ist nicht der Fall. Dann bitte ich diejenigen Herren, die für den Antrag des Herrn Bremig sind, sich zu erheben.

(Es erhebt sich die Mehrheit.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich würde nun Herrn Bremig bitten, über den Gesegentwurf wegen des Güterrechts der Ehegatten Vortrag zu halten.

Referent **Bremig** trägt den Bericht des II. Ausschusses über den Entwurf des Gesetzes, das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein betreffend, vor. (Verhandl. S. 164—68.)

Vice-Marschall: Ich eröffne die General-Discussion.

Da sich Niemand zum Wort gemeldet, schliesse ich die General-Discussion. Es wird nicht die Aufgabe sein, einen jeden Paragraphen zu amendiren, sondern wir werden zu discutiren haben über die Annahme des ganzen Gesetzes mit den von dem Ausschusse beantragten Modificationen.

Referent **Bremig:** Der erste Antrag geht dahin: „daß alle in dem Titel 1. Abschnitt 2 des gedachten Gesegentwurfes enthaltenen Bestimmungen über die fortgesetzte Gütergemeinschaft, nicht minder auch alle in den späteren Abschnitten vorkommenden Verweisungen und Bezugnahmen auf diese Bestimmungen gestrichen werden.“

Vice-Marschall: Da Niemand das Wort verlangt, so nehme ich an, daß die Versammlung damit einverstanden ist.

Referent **Bremig:** Der zweite Antrag lautet: „daß statt dieser fortgesetzten Gütergemeinschaft der Grundsatz, daß mit dem Tode des einen Ehegatten unter allen Umständen die gesetzliche Gütergemeinschaft aufgelöst wird, mit allen daraus folgenden Consequenzen, und die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Inventur als Regel aufgestellt werde.“

Abgeordneter **Freiherr v. Solmacher-Antweiler:** Würde es nicht zweckmäßig sein, die Worte einzuschalten: auch die vertragsmäßige Gütergemeinschaft?

Referent **Bremig:** Das würde nicht angehen. Der §. 86. gestattet in dem Ehevertrag jede Modification in der Gütergemeinschaft vorzusehen, insoweit sie nicht gegen die guten Sitten und gegen Verbotenes verstößt. Nun haben wir folgenden Grundsatz aufgestellt; es soll den Ehe-

gatten gestattet werden, auch über die Nutznießung des ganzen Nachlasses zu disponiren, sei es durch Ehevertrag oder letztwillige Verfügung. Dann würden sie, wenn sich in dem Bezirk eine besondere Vorliebe zeigt für eine fortgesetzte Gütergemeinschaft, in den Fall gesetzt werden, auf Grund des Art. 84 die fortgesetzte Gütergemeinschaft ehevertraglich festzustellen.

Vice-Marschall: Ist etwas hiergegen zu erinnern? Das ist nicht der Fall, der Antrag ist angenommen.

Referent **Bremig:** Der dritte Antrag geht dahin: daß den Ehegatten die Befugniß erteilt werde, bei erbter Ehe dem Ueberlebenden von ihnen den Nießbrauch des ganzen Nachlasses lebenslänglich oder zeitweise durch Ehevertrag oder letztwillige Disposition zuzuweisen, und zwar unter den im Bericht näher angegebenen Bedingungen.

Der Ausschuß ist zu diesem Vorschlage dadurch hingewiesen worden, daß in allen Statutarrechten der überlebende Ehegatte das volle Nutzungsrecht des Nachlasses hat, sei es lebenslänglich oder bis zu einem gewissen Zeitpunkt, daß also überall nur mit ganz kleinen Abweichungen das Nutzungsrecht für den Ueberlebenden besteht.

Vice-Marschall: Ist dagegen etwas zu erinnern? (Pause.)

Der Antrag 3 ist angenommen.

Referent **Bremig:** Dann wird beantragt, daß das Alinea 1 des §. 76 gestrichen werde.

Damit verhält es sich folgendermaßen. Der §. 76 handelt davon, aus welchen Gründen ein Ehegatte den Pflichttheil des anderen Ehegatten, wozu beispielsweise die Erbquote gehört, durch letztwillige Verfügung entziehen kann, wenn in dem Testament Gründe angegeben sind, aus denen eine Ehescheidung oder eine Trennung von Tisch und Bett hätte ausgesprochen werden können. Es ist das wie es im Berichte steht, nichts anderes, als das Vermächtniß eines scandalösen Processes. Der Verstorbene sagt im Testamente beispielsweise: ich entziehe den Pflichttheil meinem überlebenden Ehegatten, weil ein Ehebruch vorliegt. Nun sollen die Kinder das Recht haben, gegen den überlebenden Vater oder Mutter klagbar werden zu können. Das haben wir als etwas Naturwidriges angesehen. Die Ehe, wie heilig sie auch ist, ist doch immer ein Vertrag, und es ist denkbar, daß die Ehegatten unter sich über die Auflösung des Vertrags aus irgend welchem Grunde streiten, daß man aber zwischen Vater, resp. Mutter und Kindern einen solchen Proceß veranlassen soll, hat wie gesagt, der Ausschuß als etwas Naturwidriges gehalten, und deshalb das Alinea zu streichen beantragt.

Vice-Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern? (Pause.)

Dann brauche ich nur noch die Frage zu stellen, ob das Gesetz mit den vier Modificationen so angenommen werden soll, resp. die vier Modificationen in der Adresse aufgeführt werden. Es hat Niemand das Wort verlangt. Der Gesegentwurf ist mit den vier Modificationen angenommen, und wird die betreffende Adresse zu entwerfen sein.

Ich schliesse die Sitzung und findet die nächste Sitzung morgen um 11 Uhr statt.

(Schluß der Sitzung um 3 1/2 Uhr.)